



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44945

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 H2

Typ: T 707

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44945

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44945 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ T 707, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	T 707.EX.37	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	37
2	T 707.HX.37	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	37
3	T 707.LY.42	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	585	1910	114,3/4	42
4	T 707.LY.42	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	585	1910	114,3/4	42
5	T 707.FX.37	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1935	100/5	37
6	T 707.FX.37	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	37
7	T 707.IY.42	ADY15 $\varnothing 72,6/\varnothing 58,2$	58,2	640	1935	108/5	42
8	T 707.IY.42	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	$\frac{640}{635}$	$\frac{1935}{1945}$	108/5	42
9	T 707.IY.42	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1935	108/5	42
10	T 707.JY.42	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1935	110/5	42
11	T 707.KY.35	ADY 6 $\varnothing 72,6/\varnothing 57,1$	57,1	640	1935	112/5	35
12	T 707.KY.35	ADY 4 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,5$	66,5	640	1935	112/5	35
13	T 707.MY.42	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	640	1935	114,3/5	42
14	T 707.OY.42	ohne Ring	72,6	640	1950	120/5	42
15	T 707.EX.37	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	37
16	T 707.EX.37	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	37
17	T 707.EX.37	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	37
18	T 707.EX.37	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	37
19	T 707.EX.37	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	37
20	T 707.LY.42	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	585	1910	114,3/4	42
21	T 707.FX.37	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	580	1935	100/5	37
22	T 707.IY.42	ADY 9 $\varnothing 72,6/\varnothing 63,4$	63,4	640	1935	108/5	42



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	T 707.MY.42	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	640	1935	114,3/5	42
24	T 707.MY.42	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	640	1935	114,3/5	42
25	T 707.HX.37	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	37

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0651 01 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 03.04.2001 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 06.09.2001
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44945

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 17 H2, Typ T 707, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüfberichtsnr.: 55 0651 01
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 707



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	T 707.OY.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 17 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1950
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/120
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: **BMW:**
5 Kegelbundschraben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 0050)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
3 C	66-143	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Cabriolet - Compact - Touring	F 547	215/45R17 (T87,T88)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, R92
3/C			e1*93/81 *0015*..		
3/CG			e1*93/81 *0017*.. bzw. e1*97/27 *0017*.. bzw. e1*98/14 *0017*..		
3/CNG			e1*96/79 *0084*..		
3 B			F 920		
3/B			e1*93/81 *0016*..		
346L	77-170	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Touring - Cabriolet - Allrad - Compact	e1*97/27 *0097*.. bzw. e1*98/14 *0097*..	205/50R17 (T89,T93) 215/45R17 (T87,T88,T91) 225/45R17 (T90,T91,T92,T93)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C12, R92
346C			e1*98/14 *0112*..		
346R			e1*98/14 *0146*..		
346X			e1*98/14 *0144*..		
346K			e1*98/14 *0167*..		
R/C			85-110		
	141-170	BMW Z 3 - Cabriolet - Coupé		225/45R17	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 707**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- C12. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 387 und 590 357 und 590 307 (Farbkennzeichnung: Schwarz + Orange + Grün) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.
Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T90. Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T92. Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- X120. Rad/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen ab EWG-Nr. e1*93/81*0029*08. (Facelift `99 mit breiter Karosserie an Achse 2)

Die Anlage 14 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 707 (ab Herstellungsdatum 2/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 707



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.